



1. Offizieller Frauenfussball Fan Club e.V. "SV Werder"



Beitragssordnung 1. Offizieller Frauenfussball Fanclub e.V. „SV Werder“

Letzte Änderung nach Mitgliederbeschluss vom 8. Mai 2022

§ 1 Grundsatz

- 1.. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2.. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- 3.. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1.. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2.. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juli des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- 3.. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- 1.. Es wird eine Aufnahmegebühr von 15,00 Euro erhoben.
- 2.. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich zum 1. Juli für das kommende Geschäftsjahr fällig.
- 3.. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Überweisung auf das Vereinskonto oder bar an den Kassenwarten errichtet.
- 4.. Für die Beitragshöhe ist der Fälligkeitsstatus maßgebend
- 5.. Bei Mahnungen werden 3,00 Euro Mahngebühren pro Mahnung erhoben.



1. Offizieller Frauenfussball Fan Club e.V. "SV Werder"



6.. Beitragshöhe:

- a) **Voll:** 2,50 Euro monatlich entspricht 30,00 Euro jährlich
- b) **Ermäßigung 1:** 2,00 Euro entspricht 24,00 Euro jährlich
 - gilt für Rentner und Pensionäre, Arbeitslose, Bezieher von Krankengeld (SGB)
(Nachweis ist in Kopie dem Vorstand bei Beitragsfälligkeit vorzulegen / Ausnahme Rentner und Pensionäre)
- c) **Ermäßigung 2:** 1,25 Euro monatlich entspricht 15,00 Euro jährlich
 - gilt für Studenten, Azubis, FSJ, Schüler, Jugendliche ab 14 Jahren bis zur Volljährigkeit (Nachweis ist in Kopie dem Vorstand bei Beitragsfälligkeit vorzulegen)
- d) **Beitragsfrei:** Ehrenmitglieder, Kinder unter 14 Jahren sind über ihre Eltern vom Beitrag befreit.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitragssatz jährlich an den Verein zum 1. Juli für das kommende Geschäftsjahr zu entrichten.
- f) Bei Vereinseintritt mitten im Geschäftsjahr (Beginn: 1. Juli) ist die jährliche Summe anteilig rückwirkend zum Monatsbeginn zu bezahlen.
Beispiel: Eintritt 5. November entspricht Fälligkeit ab 1. November für 8 Monate bis 30.6. (20,00 Euro entspricht 8 mal 2,50 Euro bei Vollzahler).

Akzeptiert werden nur Zahlungen an das Vereinskonto (siehe § 4 Vereinskonto)

§ 4 Vereinskonto

1. Offizieller Frauenfussball Fanclub e.V. "SV Werder"

Bank: Deutsche Skatbank

IBAN: DE96 8306 5408 0004 0044 18

BIC: GENODEF1SLR

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 31.03. des Jahres zum Ende des Geschäftsjahres möglich.